

„Gemeinde Beuron

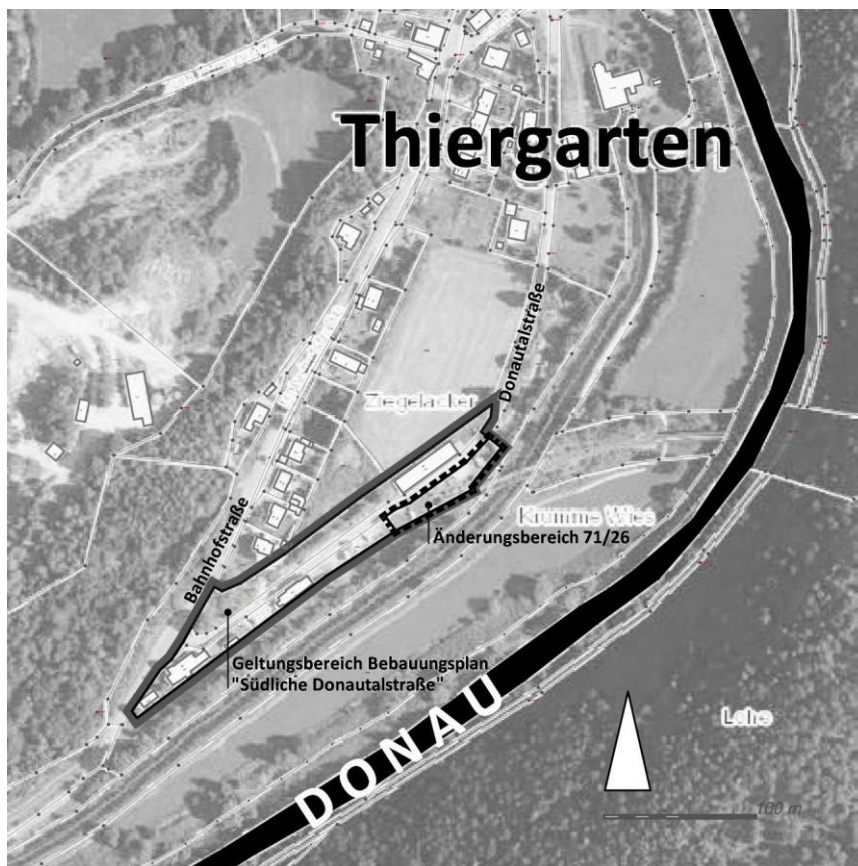
Öffentliche Bekanntmachung

Änderung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplans „Südliche Donautalstraße“ im Ortsteil Thiergarten auf der Gemarkung Hausen i.T. im beschleunigten Verfahren

Der Gemeinderat der Gemeinde Beuron hat in öffentlicher Sitzung am 30.01.2019 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan „Südliche Donautalstraße“ im Bereich des Planentwurfs i.d.F. vom 22.01.2019 im vereinfachten Verfahren“ nach § 13 BauGB Verfahren zu ändern.

Er hat dem Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung, textlichen Festsetzungen zugestimmt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Mit der Änderung des Bebauungsplans „Südliche Donautalstraße“ soll die Nutzungsart eines bisherigen „Dorfgebietes“ als „Mischgebiet“ festgesetzt werden, um die planungsrechtliche Voraussetzung für eine gewerbliche Anlage zu schaffen. Da Dorfgebiete durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe gekennzeichnet sind, für diese aber bei Genehmigung einer Lager- und Fahrzeughalle keine Fläche mehr verfügbar wäre, würde eine Genehmigung dem rechtswirksamen Bebauungsplan widersprechen.



Lageplan mit dem Geltungsbereich der B-Plan Änderung

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung „Südliche Donautalstraße“ liegt mit Begründung und textlichen Festsetzungen in der Zeit von

Montag, dem 18.02.2019 bis einschließlich Mittwoch, dem 20.03.2019

zur allgemeinen Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden (Montag - Freitag: 08 - 12 Uhr, Mittwochnachmittag 15 - 18 Uhr im Bürgermeisteramt Beuron, Kirchstr. 18, 88631 Beuron OT Hausen öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Der Bebauungsplan wird nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung des Gemeinderats über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Beuron, den 04.02.2019
gez. Osmakowski-Miller, Bürgermeister“